

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 42/96 „Gelände Zuckerfabrik“

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004  
(BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

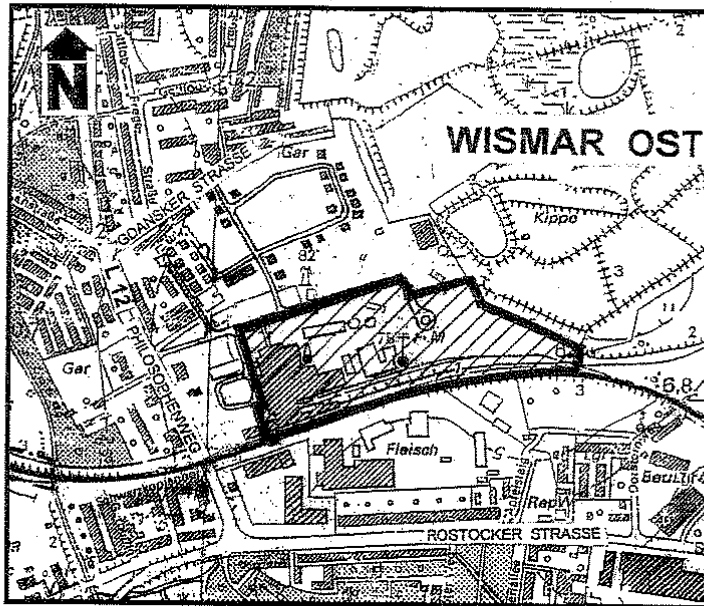
im Norden: durch die Straße – Zum Siedehaus –

im Osten: durch das GE<sub>2</sub> und bis zu 160 m  
östlich der Straße – Zum Siedehaus –

im Süden: durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG

im Westen: durch die Straße – Kandisplatz –

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 „Gelände Zuckerfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/96 „Gelände Zuckerfabrik“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.